

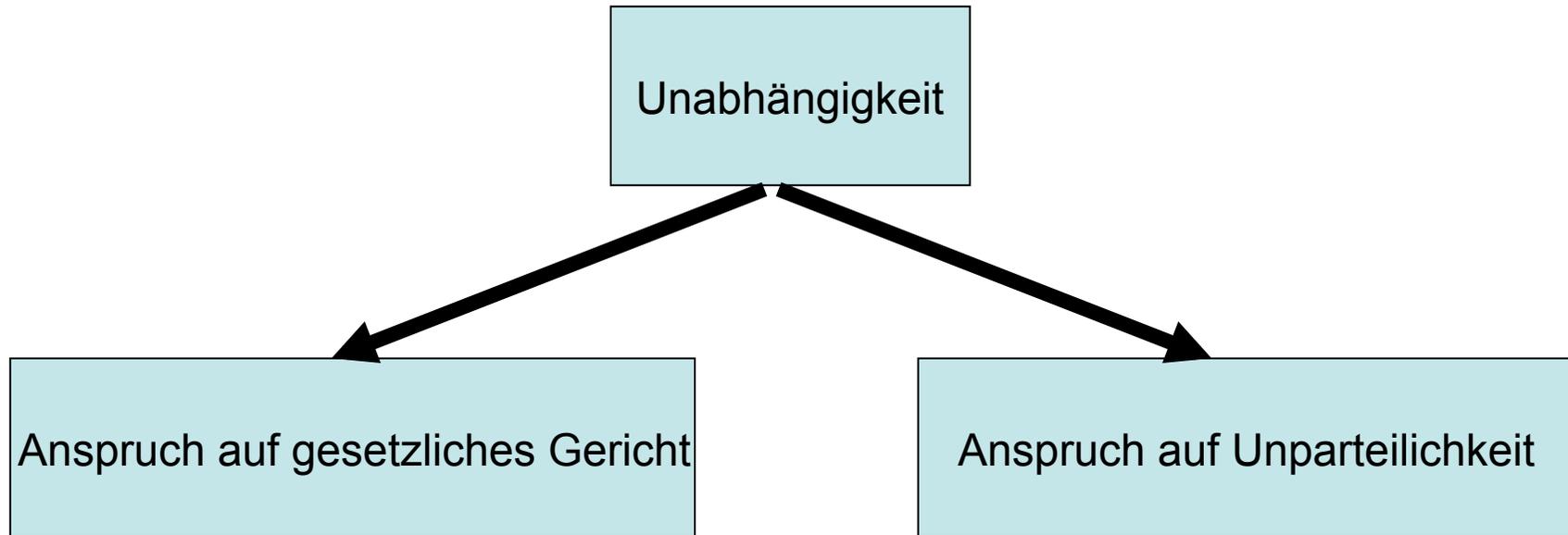
Unabhängigkeit des Gerichtes

Meier, ZPR, § 11

ZVR III 2012

Prof. Isaak Meier

Begriffe



Überblick Unabhängigkeit

Unabhängig von:	Kurzumschreibung und Rechtsgrundlagen
anderen Staatsgewalten	Unabhängig von Parlament, Regierung und Verwaltung (Art. 191c BV, Art. 2 Abs. 1 BGG, Art. 73 Abs. 2 KV ZH).
anderen Gerichten	Allerdings Bindung beim Rückweisungsentscheid.
ausseramtlichen Tätigkeiten	§ 6 GOG: keine berufsmässige Vertretung vor allen Gerichten bzw. vor dem betreffenden Gericht ...
Parteien, anderen Personen und Sachumständen	Ausstandbestimmungen: 47 ff. ZPO, 34 ff. BGG.

Anspruch auf gesetzliches Gericht

- 30 I BV: Anspruch auf durch Gesetz geschaffenes Gericht. 6 EMRK.
- Keine willkürliche Anwendung der örtlichen Zuständigkeit.
- Anspruch auf ordnungsgemäße Besetzung des Gerichtes?
- Problem: Laienrichter (BGE 134 I 16).

Unabhängigkeit von anderen Staatsgewalten und anderen Gerichten

- Problem: Rückweisung einer Streitsache von der Rechtsmittelinstanz an die Vorinstanz (Berufung: 318 ZPO; Beschwerde: 327 ZPO; Beschwerde ans BGer: 107 BGG).
- Die Vorinstanz ist an Erwägungen der RM-Instanz gebunden.

Unabhängigkeit von Parteien, Dritten und Sachumständen

- **Art. 47 Ausstandsgründe**

1 Eine Gerichtsperson tritt in den Ausstand, wenn sie:

a. in der Sache ein persönliches Interesse hat;

b. in einer anderen Stellung, insbesondere als Mitglied einer Behörde, als Rechtsbeiständin oder Rechtsbeistand, als Sachverständige oder Sachverständiger, als Zeugin oder Zeuge, als Mediatorin oder Mediator in der gleichen Sache tätig war;

c. mit einer Partei, ihrer Vertreterin oder ihrem Vertreter oder einer Person, die in der gleichen Sache als Mitglied der Vorinstanz tätig war, verheiratet ist oder war, in eingetragener Partnerschaft lebt oder lebte oder eine faktische Lebensgemeinschaft führt;

d. mit einer Partei in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis und mit dem dritten Grad verwandt oder verschwägert ist;

e. mit der Vertreterin oder dem Vertreter einer Partei oder mit einer Person, die in der gleichen Sache als Mitglied der Vorinstanz tätig war, in gerader Linie oder im zweiten Grad der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist;

f. aus anderen Gründen, insbesondere wegen Freundschaft oder Feindschaft mit einer Partei oder ihrer Vertretung, befangen sein könnte.

2 Kein Ausstandsgrund für sich allein ist insbesondere die Mitwirkung:

a. beim Entscheid über die unentgeltliche Rechtspflege;

b. beim Schlichtungsverfahren;

c. bei der Rechtsöffnung nach den Artikeln 80–84 SchKG¹;

d. bei der Anordnung vorsorglicher Massnahmen;

e. beim Eheschutzverfahren.

Standards der Ausstandsgründe

BGE 114 Ia 50:

- Umstände, die geeignet sind, Misstrauen an Unparteilichkeit zu wecken.
- Misstrauen muss aber objektiv begründet sein.

Rechtserhebliche Tatsachen müssen lediglich als glaubhaft erscheinen (49 I ZPO; 36 I BGG). Was heisst das?

Tabelle: Ausstandsverfahren

	Anwendungsfälle	Weiteres Verfahren
Nichtstreitiges Ausstandsverfahren	<p>Gerichtsperson legt einen Ausstandsgrund offen und tritt ohne Protest in den Ausstand (Art. 48 ZPO und Art. 35 BGG).</p> <p>Partei stellt Ausstandsgesuch, worauf die Richterin in den Ausstand tritt (vgl. 49 Abs. 2 ZPO und 36 Abs. 2 BGG).</p>	Die Gerichtsperson wird ersetzt.
Streitiges Ausstandsverfahren	<p>Partei stellt ohne Erfolg ein Ausstandsbegehren (vgl. 49 Abs. 2 ZPO und 36 Abs. 2 BGG).</p> <p>Partei protestiert gegen Ausstand einer Richterin (48 ZPO und 35 BGG).</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Entscheidung der zuständigen Gerichtsbehörde (127 GOG ZH und 37 BGG). 2. Eventuell Rechtsmittel. 3. Je nach Ergebnis bleibt Gerichtsperson im Amt oder wird ersetzt.

Problem: Zeitpunkt des Ausstandsbegehrens und Wirkungen des Ausstandes

- **Zeitpunkt:** Gesuch muss unverzüglich gestellt werden (49 ZPO); nach h.M. ist das Recht auf Ausstand später verwirkt! (M.E. nur im Hinblick auf die Wiederholung ...).
- **Folgen des erfolgreichen Gesuchs:** Ausstand in Zukunft,
- Wiederholung, falls dies innert Frist beantragt wird (51 ZPO).

Geltendmachung der Unabhängigkeit nach Entscheidungsfällung

Revisionsgründe:

ZPO 328; ausdrücklich BGG 121 lit. a;

Revisionsgesuch:

-ZPO 329: 90 Tage

-BGG 124 lit. a: 30 Tage bei Verletzung von
Ausstandsgründen.